

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
an Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2023

vom 22.03.2023

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 243) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 17. Dezember 2007 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 252) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Ratsversammlung für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

§ 1

Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Freigabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Der Zeitraum der freigegebenen Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Dazu werden nachfolgende Bezirke definiert:

1. Kieler Innenstadt: der Straßenverband Schlossgarten – Wall – Kaistraße – über Hauptbahnhof – Ringstraße – Schützenwall – Exerzierplatz – Dammstraße – Lorentzendamm sowie die innenliegenden Straßen
2. Südfriedhof/ Hassee: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „CITTI-PARK“ am Mühlendamm 1, die Möbelhäuser „IKEA“ am Westring 1, „Sconto“ am Westring 3 und „Höffner“ am Westring 5 sowie der „toom“ Baumarkt in der Rendsburger Landstraße 225

3. Holtenauer Straße: zwischen Dreiecksplatz und Esmarchstraße einschließlich der Nebenstraßen zwischen Knooper Weg und Feldstraße mit den Teilnehmenden der vom Verein „Die Holtenauer e. V.“ organisierten Veranstaltungen
4. Wik: die Verkaufsstellen im Einkaufszentrum „Familia“ in der Prinz-Heinrich-Straße 20

§ 2

Am Sonntag, den 05. März 2023, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Umschlag“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Am Sonntag, den 30. April 2023, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Kiel blüht auf“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 4

Am Sonntag, den 09. Juli 2023, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Wellingdorf aus Anlass der Veranstaltung „Wellingdorfer Stadtteilstadt“ von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 5

Am Sonntag, den 03. September 2023, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Pries-Friedrichsort aus Anlass der Veranstaltung „Leuchtturmfest Pries-Friedrichsort“ von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 6

Am Sonntag, den 08. Oktober 2023, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Bauern- und Regionalmarkt“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 7

Am Sonntag, den 05. November 2023, dürfen die Verkaufsstellen in den Bezirken Innenstadt, Südfriedhof/ Hassee, Holtenauer Straße und Wik aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Lichtermeer“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 8

Die Durchführung der Verkaufsöffnung an den in §§ 2 - 7 genannten Tagen steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige anlassgebende Veranstaltung gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) gewerberechtlich festgesetzt worden ist und diese Festsetzung nicht im öffentlichen Interesse gem. § 69b Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO aufgrund der Entwicklung der COVID-19-Pandemie widerrufen werden musste.

Die Verkaufsöffnung könnte auch dann nicht durchgeführt werden, wenn die Veranstaltung bezüglich der Besucheranzahl so gravierend eingeschränkt werden müsste, dass die bei einer alleinigen Ladenöffnung zu erwartende Besucheranzahl die zulässige Besucheranzahl der Veranstaltung erheblich übersteigen würde und dieses Missverhältnis nicht durch Änderungen des Zuschnitts der Bezirke oder Einschränkungen der Öffnungszeiten der Verkaufsstellen behoben werden könnte.

Ein Vertrauensschutz bezüglich der Möglichkeit zum Offenhalten der Verkaufsstellen wird nicht begründet.

§ 9

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2023 vom 17.11.2022 außer Kraft.

Kiel, den 22.03.2023

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

(Siegel)